

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Gemeinde Grammetal

Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Grammetal/OT Ulla

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 04.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 11/1 "Festwiese Ulla" nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom November 2019.

Der o.g. Bebauungsplan gilt durch Fristablauf gemäß §§ 10 Abs. 2, 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt. Dies wurde der Gemeinde Grammetal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nohra) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ulla:
- Flur 3 - Teilfläche des Flurstückes 183/3 und Flur 2 - Teilfläche des Flurstückes 96/6.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 11/1 kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Gemeinde Grammetal, Isseroda, Schloßgasse 19 in 99428 Grammetal, während der nachfolgend aufgeführten Zeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis: Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch das Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine **Voranmeldung/Terminvereinbarung** unter 03643/831142, -43, -44 oder per Mail unter bauamt@grammetal.de.

Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal unter <http://www.grammetal.de> unter Navigation/Gemeinde/Bekanntmachungen veröffentlicht.

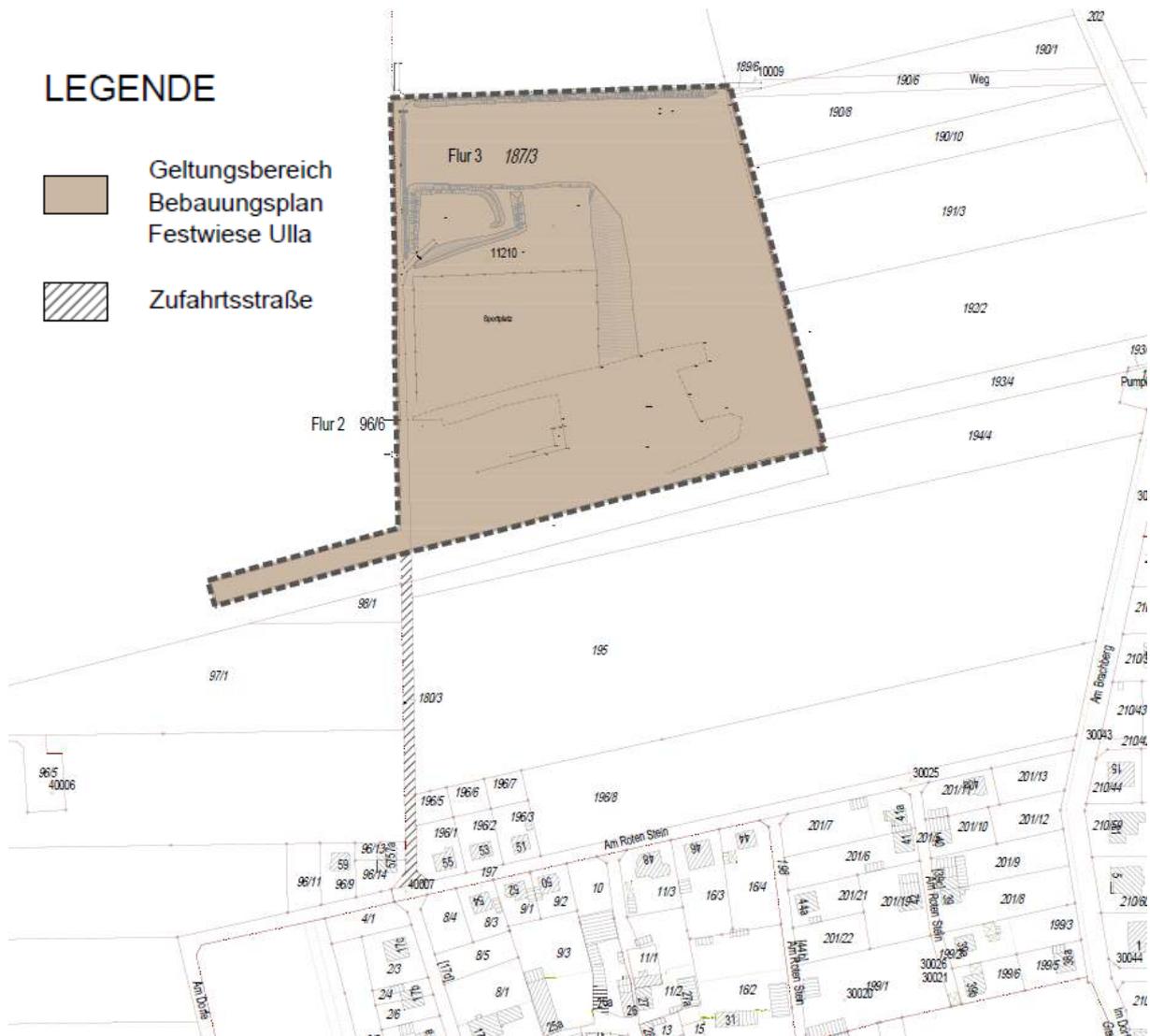
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.

1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Grammetal, den 26.06.2020
gez. Seelig
Beauftragte

Anlage:



Ausschnitt aus dem Katasterplan – unmaßstäblich

Downloads

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, November 2019
- Bestands- und Konfliktplan, November 2019
- Begründung, November 2019